

**Anordnung
über die Teilnahme am internationalen automatisierten
Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW**

vom 18. März 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die „Grundsätze für die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW“ werden für verbindlich erklärt¹.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane
- Kombinate, Betriebe sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(3) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung bereits am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW teilnehmen, haben diesen mit den Regelungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1988

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Herrmann
Staatssekretär

¹ Die Grundsätze werden staatlichen Organen, Einrichtungen und Kombinate der DDR vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, Köpenicker Straße 80/82, Berlin, 1020, auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

**Anordnung
über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen
vom 24. März 1988**

Auf der Grundlage des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (nachfolgend VHI genannt).

(2) Diese Anordnung gilt

- a) für die VHI und
- b) für die durch sie zu überwachenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Le-

bensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten, lagern oder vorrätig harten, transportieren oder auf andere Art und Weise in Verkehr bringen.

Stellung und Grundsätze

§ 2

(1) Die VHI sind veterinärmedizinische Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Sie nehmen im Auftrag der Räte der Bezirke als deren nachgeordnete Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Aufgaben der tierärztlichen Lebensmittelhygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft im jeweiligen Territorium wahr und überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in der gesamten Kette von der landwirtschaftlichen Produktion, über den Transport, die Be- und Verarbeitung, die Lagerung bis zum Handel. Die Verantwortung der Staatlichen Hygieneinspektion wird durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und deren Räte zur Durchsetzung einer hohen Veterinärhygiene im Territorium.

(3) Die VHI arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere eng zusammen mit:

- a) den Abteilungen Veterinärwesen der Räte der Kreise, den Bezirksinstituten für Veterinärwesen sowie den Tierärzten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion;
- b) der Staatlichen Hygieneinspektion in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken;
- c) den Abteilungen Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den Abteilungen örtliche Versorgungswirtschaft sowie den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise;
- d) den Arbeiter- und Bauern-Inspektionen;
- e) den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

§ 3

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft im Bezirk (nachfolgend IB genannt).

Aufgaben und Arbeitsweise der VHI

§ 4

(1) Die VHI überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft mit dem Ziel, daß die Schlachtbetriebe und Sanitätsschlachtbetriebe, Betriebe der Fleischverarbeitung, Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft, Fischanlandstellen, Betriebe der Fischverarbeitung, Molkereien, Milchsammlstellen, Betriebe der Eibearbeitung und -Verarbeitung, Einrichtungen des Lebensmittelhandels sowie alle sonstigen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b gesundheitlich unbedenkliche und qualitätsgerechte Lebensmittel tierischer Herkunft für die Versorgung der Bevölkerung bereitstellen.

(2) Die VHI haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Organisierung und Durchführung der lebensmittelhygienischen Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere Organisation, Durchführung und Kontrolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere, einschließlich des Schlachtgeflügels, der Schlachtkaninchen und des Wildbrets, Untersuchung der Fische, der Krusten- und Weichtiere sowie der Eier, der Milch und der sonstigen Lebensmittel, soweit bei diesen tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrzunehmen sind;